

TE Umse Bescheid 2006/10/13 US 8B/2006/14-10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2006

Index

83/01

Norm

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §3a Abs3

UVP-G 2000 §46 Abs18

UVP-G 2000 Anhang 1 Z17

AVG §38

ForstG 1975 §5

ForstG 1975 §18 Abs1

1. UVP-G 2000 § 3 heute
 2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
 3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
 11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 13. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
-
1. UVP-G 2000 § 3a heute
 2. UVP-G 2000 § 3a gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 3. UVP-G 2000 § 3a gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 4. UVP-G 2000 § 3a gültig von 18.06.2013 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 5. UVP-G 2000 § 3a gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 6. UVP-G 2000 § 3a gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 7. UVP-G 2000 § 3a gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 8. UVP-G 2000 § 3a gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. UVP-G 2000 § 46 heute
 2. UVP-G 2000 § 46 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
 3. UVP-G 2000 § 46 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 4. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 5. UVP-G 2000 § 46 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 6. UVP-G 2000 § 46 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 7. UVP-G 2000 § 46 gültig von 13.03.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014
 8. UVP-G 2000 § 46 gültig von 18.06.2013 bis 12.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 9. UVP-G 2000 § 46 gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 10. UVP-G 2000 § 46 gültig von 06.06.2012 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 11. UVP-G 2000 § 46 gültig von 29.12.2011 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2011
 12. UVP-G 2000 § 46 gültig von 19.08.2009 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 13. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 14. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.04.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
 15. UVP-G 2000 § 46 gültig von 31.12.2004 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 16. UVP-G 2000 § 46 gültig von 30.03.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
 17. UVP-G 2000 § 46 gültig von 22.12.2001 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2001
 18. UVP-G 2000 § 46 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
 19. UVP-G 2000 § 46 gültig von 11.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 20. UVP-G 2000 § 46 gültig von 31.12.1996 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
 21. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.07.1994 bis 30.12.1996
-
1. AVG § 38 heute
 2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Text

Betrifft:

Golfplatz Anif Errichtungs- u. Betriebsges.m.b.H.; 18-Loch-Golfanlage

Schlosspark Anif; Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Schlosspark Anif; Feststellung gem. Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000;

Berufung der Umweltschutzkommission

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Thomas Rath als Vorsitzenden, Mag. Franz Kramer

als Berichterstatter und Mag. Christian Paál als weiteres Mitglied über die Berufung

der Landesumweltschutzkommission Salzburg gegen den Bescheid der Salzburger

Landesregierung vom 14.6.2006, Zl. 21601-1105/32-2006, mit dem festgestellt

wurde, dass für das „Änderungsvorhaben 18-Loch Golfanlage Schlosspark Anif“

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, zu Recht erkannt:

Spruch:

Der Berufung wird Folge gegeben und der Punkt 1. des Spruches des angefochtenen

Bescheides dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt:

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben Golfclub Schlosspark Anif (Errichtung

einer 18-Loch-Golfanlage auf einer Fläche von 70 ha in der Katastralgemeinde

Anif) den Tatbestand „Golfplatz“ gemäß Z 17 lit.a des Anhanges 1 UVP-G 2000 Anif) den Tatbestand „Golfplatz“ gemäß Ziffer 17, Litera a, des Anhanges 1 UVP-G 2000

erfüllt und dafür eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a, 46 Abs. 18 Z 4, Anhang 1 Z 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 Paragraphen 2, Absatz 2, 3, Absatz eins und 7, 3 a, 46 Absatz 18, Ziffer 4,, Anhang 1 Ziffer 17, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Bundesgesetzblatt Nr. 697 aus 1993,

idgF;

§§ 38, 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 1991/51 idgF; Paragraphen 38, 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 1991/51 idgF;

§§ 5, 17ff Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1974 idgF. Paragraphen 5, 17 f, f, Forstgesetz 1975, Bundesgesetzblatt 440 aus 1974, idgF.

Begründung:

1. Vorgeschichte und Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens:

1.1. Mit Bescheid vom 11.2.1999, Zl. 4/01-40017/5/20-1999, erteilte der Landeshauptmann von Salzburg Herrn Johannes Graf von Moy die forstrechtliche

Bewilligung zur unbefristeten Rodung von insgesamt 139.251 m² Wald auf den Grundstücken Nr. 124/4, 1.037/1, 243, 287, 242, 245 und 244/2, KG Anif, unter

Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen. Ihre Zuständigkeit

stützte die Behörde auf § 170 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 stützte die Behörde auf Paragraph 170, Absatz 2, des Forstgesetzes 1975.

Von den insgesamt acht Bedingungen und Auflagen lauten die Punkte

1 bis 4

folgendermaßen:

„1. Die Rodungsbewilligung ist an die Verwendung der Rodungsfläche für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Golfanlage gebunden,

sodass eine

anderwärtige Verwendung unzulässig ist.

2. Die technische Rodung darf erst begonnen werden, wenn sämtliche für die Realisierung des Projektes notwendigen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

3. Die Rodung ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides zu beginnen, anderenfalls die Rodungsbewilligung erlischt.

4. Vor Beginn der Schlägerungen an der Rodungsfläche ist durch ein Forstorgan

der Behörde (Bezirksförster) die Rodungsgrenze an einer Anzahl von charakteristischen Randbäumen mit dem Waldhammer dauerhaft zu kennzeichnen.“

Dieser Bescheid wurde den Verfahrensparteien am 17. bzw. 18.2.1999 zugestellt

und ist, da eine Berufung nicht ergriffen wurde, in Rechtskraft erwachsen.

Im Rahmen des Rodungsverfahrens wurde auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren nach

dem UVP-G 1996 durchgeführt, in dessen Zuge letztlich keine

Einwände oder

Bedenken gegen das Vorhaben erhoben wurden.

In der Folge wurden die Bäume in einem Teilbereich des von der Rodungsbewilligung erfassten Areals gefällt und die Wurzelstöcke mittels einer Stockfräse abgefräst.

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des ursprünglich geplanten Golfplatzprojektes

wurden offensichtlich nicht gesetzt. Ebenso wenig wurden weitere materiengesetzliche Genehmigungen, die zur Verwirklichung des Golfplatzprojektes erforderlich gewesen wären, beantragt oder erlangt.

Am 30.11.2005 fand, wie dem vorliegenden Protokoll zu entnehmen ist, eine

informelle Besprechung unter Teilnahme von Vertretern der nunmehrigen

Antragstellerin, der beteiligten Behörden sowie verschiedener Landesdienststellen statt. Dabei wurde seitens der Vertreter der UVP-Behörde

angeregt, einen Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 einzubringen. angeregt, einen Feststellungsantrag gem. Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 einzubringen.

1.2. Mit Anbringen vom 7.11.2005 hatte Herr Johannes Graf von Moy bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung den Antrag gestellt, diese

„als zuständige Behörde möge gem. § 5 Forstgesetz 1975 feststellen, dass, als zuständige Behörde möge gem. Paragraph 5, Forstgesetz 1975 feststellen, dass

a. der Rodungsbescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 11.2.1999, Zl. 4/01-40017/5/20-1999, nicht erloschen und damit rechtsgültig ist,

b. hinsichtlich der bereits im Jahr 1999 gerodeten ca. 7 ha auf Grundstück

124/4, KG Anif keine Neubewaldung gem. § 4 Forstgesetz 1975 124/4, KG Anif keine Neubewaldung gem. Paragraph 4, Forstgesetz 1975

eingetreten ist und

somit

c. die im Spruch des Bescheides vom 11.2.1999 genannte Gesamtfläche von

insgesamt 139.251 m² Nichtwald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.“

Zur Begründung wurde u.a. angeführt, dass immer wieder Zweifel daran geäußert

wurden seien, ob die Rodungsbewilligung vom 11.2.1999 noch aufrecht sei. Daher

werde mit dem Feststellungsbegehren im Sinne des § 5 Forstgesetzes gleichzeitig werde mit dem Feststellungsbegehren im Sinne des Paragraph 5, Forstgesetzes gleichzeitig

eine Feststellung dahingehend beantragt, ob der genannte Bescheid

nach wie vor

rechtsgültig sei.

Unter Berufung auf Rechtsauskünfte des Landeshauptmannes von Salzburg als

Forstbehörde bzw. auch der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung wurde

argumentiert, dass die Rodung innerhalb der Frist von 3 Jahren ab Rechtskraft

des Rodungsbescheides begonnen wurde, sodass die erteilte

Bewilligung nach wie

vor „schwebend wirksam“ sei.

Die Auflage 2 des angeführten Bescheides sei unbestrittenermaßen rechtswidrig

(hier beruft sich der Antragsteller auf das Erkenntnis des VwGH vom 28.3.1988, Zl.87/10/0140) und müsste, auch wenn sie Bestandteil eines rechtskräftigen

Bescheides sei, aus verfassungsgesetzlichen Gesichtspunkten möglichst eng

ausgelegt werden. Es müsse in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass sich die Auflage 2 auf die „technische Rodung“ beschränke, während die Verpflichtung zu Beginn der Rodung binnen 3 Jahren generell an die Vornahme der „Rodung“ anknüpfe, ohne hier eine Einschränkung auf eine bloß technische Rodung vorzusehen.

Das Abstecken der Rodungsgrenze sowie in der Folge das Vor-Ort-Bringen der erforderlichen Maschinen sei bereits als Rodung anzusehen, sodass der Bedingung der Auflage 3 entsprochen sei, weshalb die später durchgeführte „technische Rodung“, auch wenn sie nicht hätte durchgeführt werden dürfen, daran nichts ändere.

Im Übrigen sei davon auszugehen, dass bisher keine Neubewaldung erfolgt sei.

Zur Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung brachte der Antragsteller vor, dass die Zusammenhangszuständigkeit des § 170 Abs. 2 Zur Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung brachte der Antragsteller vor, dass die Zusammenhangszuständigkeit des Paragraph 170, Absatz 2

Forstgesetz 1975 nicht zur Anwendung käme, weil zum derzeitigen Stand der Projektentwicklungen noch nicht geklärt sei, ob bzw. wenn ja, welche Behörden

höherer Instanz in Angelegenheiten des Bundes zuständig sein sollten.

Mit Bescheid vom 12.12.2005, Zl. 30303/404-80/20-2005, stellte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung fest, „dass es sich bei Teilflächen

der in der nachstehenden Tabelle angeführten Grundparzellen unter Hinweis auf

den zum Bescheid des Landeshauptmann von Salzburg vom 11.2.1999 mit der Zl. 4/01-40017/5/20-1999 integrierten Lageplan I nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes“ handle. den zum Bescheid des Landeshauptmann von Salzburg vom 11.2.1999 mit der Zl. 4/01-40017/5/20-1999 integrierten Lageplan römisch eins nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes“ handle.

Begründend wurde festgehalten:

Die Rodungsgrenzen seien am 24.3.1999 mit dem amtlichen Waldhammer markiert worden. Im April, Mai und Juni 1999 seien 7 ha Wald auf der Parzelle 124/4, KG

Anif geschlägert worden. Weiters seien zur Vorbereitung der Errichtung eines Golfplatzgeländes die verbliebenen Baumstämme mittels Stockfräse ebenerdig

abgefräst worden. Seitens des forsttechnischen Amtssachverständigen sei festgestellt worden, dass diese Maßnahme auf Waldflächen weit über die übliche forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehe und daher davon auszugehen sei, dass dies den Beginn der technischen Rodung darstelle. Es sei demnach vor

Erlöschen der Rodungsbewilligung (3 Jahre ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides) mit der technischen Rodung begonnen worden. Es müsse

aus rechtlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Rodungsbewilligung

konsumiert worden sei, sodass die Grundfläche bis zum allfälligen Eintritt der Neubewaldung die Waldeigenschaft verloren habe. Da ein entsprechender

Überschirmungsgrad noch nicht eingetreten sei, wäre der Tatbestand

der

Neubewaldung nicht erfüllt.

Die Behörde kam sohin zum Ergebnis, dass die Rodungsbewilligung vom 11.2.1999

aufrecht und inzwischen keine Neubewaldung erfolgt sei, sodass festzustellen

wäre, dass es sich bei den in Rede stehenden Grundflächen nicht um

Wald im Sinn

des Forstgesetzes handle.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

1.3. Am 1.2.2006 brachte die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H.

bei der Salzburger Landesregierung den Antrag ein, diese Behörde möge gem. §§ 3 Abs. 7 i.V.m. 3a i.V.m. mit Anhang I

Z 17 und 46 des UVP-G 2000 bei der Salzburger Landesregierung den Antrag ein, diese Behörde möge gem.

Paragraphen 3, Absatz 7, in Verbindung mit 3a in Verbindung mit mit Anhang römisch eins Ziffer 17 und 46 des UVP-G 2000

bescheidförmig feststellen, dass für das Vorhaben „Golfclub Schlosspark Anif“

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Weiters wurden u.a. die „Eckdaten“ des Golfplatzes mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 75 ha (später reduziert auf 70 ha), 2

Parkplätzen mit insgesamt ca. 160 Stellplätzen sowie die Erweiterung der

bewilligten Rodedflächen um ca. 1,81 ha angeführt.

Auf dem verfahrensgegenständlichen Projektsgebiet sei schon einmal versucht

worden, ein Golfplatzprojekt umzusetzen; das nunmehrige baue auf der damals

erteilten Rodungsbewilligung und den dazu durchgeführten Vorarbeiten auf.

In der Folge wurde auf die erteilte Rodungsbewilligung hingewiesen und betont,

dass über dieses Verfahren hinaus keine weiteren Genehmigungsverfahren

durchgeführt worden seien und auch keine konkreteren Planungen erfolgt wären.

In der Folge legt der Antragsteller dar, aus welchen Gründen seiner Ansicht

nach das Vorhaben nicht UVP-pflichtig sei.

Zusammengefasst sind dies folgende Argumente:

- -Strichaufzählung

Der Tatbestand der Erweiterung einer bewilligten Rodung (Z 46 des Der Tatbestand der Erweiterung einer bewilligten Rodung (Ziffer 46, des

Anhangs A UVP-G 2000) sei im Hinblick auf das Nichterreichen der Mengenschwelle nicht erfüllt.

- -Strichaufzählung

Der Rodungsbescheid vom 11.2.1999 sei weiterhin aufrecht.

- -Strichaufzählung

Die Nichtwald-Feststellung sei rechtskräftig und für die UVP-Behörde wäre

hiermit auch über die untrennbar damit verbundene Voraussetzung des aufrechten

Rodungsbescheides rechtsverbindlich abgesprochen worden. Dies müsste im Sinne

des so genannten „Torpedierungsverbotes“ berücksichtigt werden.

- -Strichaufzählung

Mit dem nunmehrigen Vorhaben sei eine Erweiterung der Rodung um lediglich

1,81 ha verbunden, wobei ein Abtausch von zusätzlich herangezogenen und nicht

mehr benötigten Teilflächen zulässig sei und dies das ursprüngliche Vorhaben wesensmäßig unverändert lasse.

- -Strichaufzählung

Die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 9 UVP-G 2000 sei nicht anwendbar, Die Übergangsbestimmung des Paragraph 46, Absatz 9, UVP-G 2000 sei nicht anwendbar,

da das forstrechtliche Genehmigungsverfahren nicht nur eingeleitet, sondern bereits rechtskräftig abgeschlossen war. In diesem Zusammenhang verweist der Antragsteller auf die Entscheidung des Umweltsenates im Fall

„Ansfelden“

(US 5A/2001/3-14 vom 23.5.2001).

- -Strichaufzählung

Die Projektsidentität sei gegeben, da sich an Art, Zweck, Standort sowie

Größe und Umfang des Vorhabens nichts Wesentliches ändere.

- -Strichaufzählung

Auch ein Kumulationstatbestand komme nicht zur Anwendung.

- -Strichaufzählung

Betreffend die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 4 UVP-G Betreffend die Übergangsbestimmung des Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4, UVP-G

2000 in Bezug auf den Tatbestand der Z 17 wird wiederum auf die Entscheidung 2000 in Bezug auf den Tatbestand der Ziffer 17, wird wiederum auf die Entscheidung

„Ansfelden“ verwiesen. Die Erwägungen des Senates zu § 46 Abs. 9 seien auch „Ansfelden“ verwiesen. Die Erwägungen des Senates zu Paragraph 46, Absatz 9, seien auch

hier zutreffend. Entweder es komme die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 4 hier zutreffend. Entweder es komme die Übergangsbestimmung des Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4

zur Anwendung oder es sei nach der Judikatur im Fall „Ansfelden“ nicht einmal

die Anwendung der Übergangsbestimmung erforderlich, da sich die Nichtanwendbarkeit des UVP-G 2000 bereits aus allgemeinen Gesichtspunkten der Rechtskraft ergäbe.

Für die Anwendung der Übergangsbestimmung genüge auch die Antragstellung

auch nach nur einem Materiengesetz.

Da eine Antragstellung auch nach nur einem Materiengesetz

genüge, sei es

nicht erforderlich, andere Projektsbestandteile (die für die Beurteilung nach

diesem Materiengesetz nicht erforderlich sind) zu definieren bzw. zu

konkretisieren.

Im Ermittlungsverfahren holte die Behörde 1. Instanz Stellungnahmen

verschiedener Amtssachverständiger und der Landesumweltschlichtung ein.

Zusammengefasst bringt die Landesumweltschlichtung folgende Argumente vor:

- -Strichaufzählung

Eine Identität des nunmehrigen Projektes mit dem der Rodungsbewilligung

zugrunde gelegenen sei nicht mehr gegeben, weil es zu erheblichen Veränderungen in der Gestaltung der Golfanlage samt Nebenanlagen kommen würde.

- -Strichaufzählung

Der Rodungsbescheid sei nicht mehr aufrecht und die Übergangsbestimmung

nach § 46 Abs. 9 UVP-G 2000 daher nicht anzuwenden. nach Paragraph 46, Absatz 9, UVP-G 2000 daher nicht anzuwenden.

- -Strichaufzählung

Die Übergangsbestimmung würde nur den ursprünglichen Rodungswerber, nicht

aber die nunmehrige Antragstellerin privilegieren.

- -Strichaufzählung

Der Tatbestand „Golfplatz“ sei unabhängig von der Frage (des aufrechten

Bestandes) der Rodungsbewilligung erfüllt.

- -Strichaufzählung

Die bereits getätigten Eingriffe in den Wald seien rechtswidrig und es

dürfe niemand aus seinem rechtswidrigen Verhalten ein Vorteil erwachsen.

- -Strichaufzählung

Es sei die neue Landschaftsschutzverordnung Salzburg Süd aus dem Jahr

2003 zu berücksichtigen, die die Waldlandschaft besonders schütze.

Die

naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen hätten sich dadurch

wesentlich

verschärft.

- -Strichaufzählung

Die Neuberechnung der Rodungsflächen sei nicht nachvollziehbar.

- -Strichaufzählung

Es sei eine Kumulierung mit anderen Vorhaben zu prüfen.

- -Strichaufzählung

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sei für die Nichtwaldfeststellung unzuständig gewesen.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 18.4.2006 gab die Antragstellerin eine Äußerung zu den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen ab, wobei sie in Bezug

auf die rechtlichen Erwägungen der Landesumweltschutzbehörde im Wesentlichen

ihre bisherigen Argumente untermauerte.

2. Der angefochtene Feststellungsbescheid:

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.6.2006, Zl. 21601-1105/32- 2006, stellte diese gem. §§ 3 Abs. 7 i.V.m. 3a i.V.m. Anhang 1 Z 17 und 46 Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 14.6.2006, Zl. 21601-1105/32- 2006, stellte diese gem. Paragraphen 3, Absatz 7, in Verbindung mit 3a in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 17 und 46

UVP-G 2000 fest, dass „für das Änderungsvorhaben 18-Loch-Golfanlage Schlosspark

Anif durch Erweiterung der Rodungsflächen um max. 1,81 ha und durch Errichtung

von 2 Parkplätzen mit insgesamt 160 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unter

Beibehaltung der Gesamtflächeninanspruchnahme von 70 ha keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000“ durchzuführen sei.

Begründend wird ausgeführt, dass es vom Weiterbestehen der Rodungsbewilligung

vom 11.2.1999 abhängt, ob das Vorhaben als Neuvorhaben im Sinne der Z 17 des Anhanges 1 oder als Änderungsvorhaben im Sinne der Änderungstatbestände zu vom 11.2.1999 abhängt, ob das Vorhaben als Neuvorhaben im Sinne der Ziffer 17, des Anhanges 1 oder als Änderungsvorhaben im Sinne der Änderungstatbestände zu

beurteilen sei. Hinsichtlich der Beurteilung des Erlöschens der Rodungsbewilligung folge die Behörde der zitierten Meinung des Rechtsdienstes

der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 4 UVP-G 2000 sei im Sinne der Rechtssprechung im Fall „Ansfelden“ nicht anzuwenden, da eine Die Übergangsbestimmung des Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4, UVP-G 2000 sei im Sinne der Rechtssprechung im Fall „Ansfelden“ nicht anzuwenden, da eine

rechtskräftige

Rodungsbewilligung vorliege.

Der Rodungstatbestand der Z 46 lit. f i.V.m. § 3a Z 2 UVP-G 2000 sei mangels Der Rodungstatbestand der Ziffer 46, Litera f, in Verbindung mit Paragraph 3 a, Ziffer 2, UVP-G 2000 sei mangels

Erreichung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von mind. 2 ha nicht

erfüllt. Eine „Verlagerung“ der Rodungsflächen sei nach der Judikatur des Umweltsenates zulässig.

Auch die Voraussetzungen zur Anwendung der Kumulierungsbestimmungen seien nicht gegeben.

Auch der Änderungstatbestand für Golfplätze sei nicht erfüllt, da eine

zusätzliche Flächeninanspruchnahme (im Vergleich zu den im Rahmen des

Bürgerbeteiligungsverfahrens angeführten 70 ha) nicht vorgesehen sei. Auch die Schwellenwerte für Kraftfahrzeuge würden nicht überschritten. Es sei somit

festzustellen, dass für die „anhand der Eckdaten im Feststellungsantrag

beschriebene“ Golfanlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende Berufung.

3. Berufung der Landumweltanwaltschaft Salzburg und Entgegnung der Antragstellerin:

In der vorliegenden Berufung werden im Wesentlichen die bisherigen Argumente

wiederholt und ergänzt, nämlich

-Die Rodungsbewilligung sei erloschen.

-Die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. sei in Bezug auf

die Rodungsflächen nicht Rechtsnachfolger des Johannes Graf von Moy, weshalb

sie sich weder auf die Übergangsbestimmungen des UVP-G 2000 noch auf die Bindungswirkung des forstrechtlichen Feststellungsbescheides berufen könne.

-Die Frage der Neubewaldung sei anders zu beurteilen. -Aufgrund einer Neurodung im Ausmaß von 15 ha sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Z 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 durchzuführen. -Die Frage der Neubewaldung sei anders zu beurteilen. -Aufgrund einer Neurodung im Ausmaß von 15 ha sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziffer 46, des Anhanges 1 UVP-G 2000 durchzuführen.

-Selbst bei aufrechter Rodungsbewilligung sei eine Einzelfallprüfung auch

bei einer Rodungserweiterung im Ausmaß von unter 2,5 ha durchzuführen.

-Eine Kumulierung mit dem nahe gelegenen Gewerbe- und Technologiepark

Puch-Urstein sowie einem Park & Ride-Parkplatz sei zu prüfen. -Die Projektsidentität zwischen dem der Rodungsbewilligung 1999 zugrunde

gelegenen Projekt und dem nunmehr vorgelegten sei nicht gegeben.

Außerdem wurden Verfahrensmängel geltend gemacht.

Die Golfplatz Anif Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. nahm zur Berufung mit

Schriftsatz vom 17.8.2006 Stellung, wobei die bisherigen Argumente zusammengefasst wurden.

4. Erwägungen des Umweltsenates:

4.1. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer

mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und

4.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und

welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch

welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des Paragraph 3 a, Absatz eins bis 3 durch

das Vorhaben verwirklicht wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. versteht man unter einem Vorhaben die Errichtung

Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, leg.cit. versteht man unter einem Vorhaben die Errichtung

einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft unter

Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang

stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe

umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zufolge § 3 Abs. 1 leg.cit. sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind

Zufolge Paragraph 3, Absatz eins, leg.cit. sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind,

sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Im vorliegenden Fall kommen von den im Anhang 1 angeführten Vorhabentypen die Z 17 (Golfplätze) sowie 46 (Rodungen) in Betracht.

Im vorliegenden Fall kommen von den im Anhang 1 angeführten Vorhabentypen die Ziffer 17, (Golfplätze) sowie 46 (Rodungen) in Betracht.

4.2. Als speziellerer sei zunächst der Typus „Golfplätze“ untersucht.

Als UVP-pflichtig sind unter Z 17 in Spalte 2 unter lit. a Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.500 Stellplätzen für

Als UVP-pflichtig sind unter Ziffer 17, in Spalte 2 unter Litera a, Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.500 Stellplätzen für

Kraftfahrzeuge angeführt; in Spalte 3 unter lit. b Golfplätze in schutzwürdigen Kraftfahrzeuge angeführt; in Spalte 3 unter Litera b, Golfplätze in schutzwürdigen

Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind.

5 ha oder mind. 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Der antragsgegenständliche Golfplatz weist eine geplante Fläche von 70 ha auf

und überschreitet die relevanten Schwellenwerte um ein Vielfaches. Das Vorhaben

ist daher grundsätzlich UVP-pflichtig, und zwar bereits nach Z 17 lit. a

ist daher grundsätzlich UVP-pflichtig, und zwar bereits nach Ziffer 17, Litera a,

4.3. Die Behörde 1. Instanz hat das Vorhaben als „Änderungsvorhaben“

qualifiziert und unter Anwendung des § 3a UVP-G 2000 beurteilt.

qualifiziert und unter Anwendung des Paragraph 3 a, UVP-G 2000 beurteilt.

§ 3a Abs. 1 UVP-G 2000 bestimmt: Paragraph 3 a, Absatz eins, UVP-G 2000 bestimmt:

„§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2

des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt

wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies

gilt nicht für Schwellenwerte in Änderungstatbeständen gemäß Z 2 gilt nicht für Schwellenwerte in Änderungstatbeständen gemäß Ziffer 2,;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt

ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit

erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden

Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, zu rechnen ist.“

Die Genehmigung einer Änderung setzt naturgemäß voraus, dass das abzuändernde

Vorhaben als solches bereits rechtskräftig genehmigt ist. Bereits genehmigte,

aber noch nicht durchgeführte Vorhaben sind als bestehende Vorhaben anzusehen,

die der Anwendung der Bestimmung des § 3a unterliegen (vgl. US 5B/2004/4-17 die der Anwendung der Bestimmung des Paragraph 3 a, unterliegen vergleiche US 5B/2004/4-17

„Wels Shopping Center“ vom 13.8.2004; US 5A/2001/3-14 „Ansfelden“

vom

23.5.2001).

Ein Vorhaben kann aber nur dann als rechtskräftig genehmigt

angesehen werden,

wenn im Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes eine Genehmigung nach diesem Gesetz erfolgte bzw. andernfalls alle

materiengesetzlichen Bewilligungen vorliegen, die eine Umsetzung

des Vorhabens

seinem Wesen nach erlauben.

Dementsprechend ist im § 3a Abs. 7 UVP-G 2000 vom „bereits genehmigten Dementsprechend ist im Paragraph 3 a, Absatz 7, UVP-G 2000 vom „bereits genehmigten

Vorhaben“ und im Absatz 5 von den „innerhalb der letzten 5 Jahre

genehmigten

Kapazitäten“ die Rede.

Ein Vorhaben, welches mangels Vorliegens sämtlicher dafür erforderlicher

Bewilligungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben zu

werten und insgesamt der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, sofern

dies nicht durch Übergangsbestimmungen ausgeschlossen wird.

Im vorliegenden Fall wurde lediglich eine Rodung, nämlich die Verwendung des Waldbodens im Ausmaß von ca. 13,9 ha zu anderen Zwecken als der Waldkultur

genehmigt. Die Genehmigung wurde zwar an die Bedingung geknüpft, dass die Fläche nur für einen Golfplatz verwendet werden dürfte. Die Errichtung einer Golfplatzanlage selbst wird dadurch nicht genehmigt. Es fehlt eine Reihe

weiterer Bewilligungen (zB. nach Naturschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht ...),

ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden darf. Daher besteht im

vorliegenden Fall nicht die Berechtigung, eine Anlage, die dem Vorhabentypus

„Golfplatz“ zu unterstellen wäre, in die Realität umzusetzen. Auch bei Ausübung der Rodungsbewilligung – deren Bestehen unterstellt – könnte somit ein Vorhaben im Sinne der Z 17 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 rechtens nicht im Sinne der Ziffer 17, des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 rechtens nicht verwirklicht werden.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass – unabhängig von der Beantwortung der Frage nach dem aufrechten Bestand der Rodungsbewilligung – die Voraussetzungen

für die Anwendung des § 3a UVP-G 2000 nicht erfüllt sind. Ein Änderungsvorhaben für die Anwendung des Paragraph 3 a, UVP-G 2000 nicht erfüllt sind. Ein Änderungsvorhaben

in Bezug auf den Vorhabentyp „Golfplatz“ liegt nicht vor. Die Behörde 1.

Instand hat daher zu Unrecht das Vorhaben als Änderungsvorhaben qualifiziert.

4.4. Da das in Rede stehende Vorhaben die Kriterien der Z 17 lit. a des Anhanges 1 erfüllt, die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 jedoch nicht 4.4. Da das in Rede stehende Vorhaben die Kriterien der Ziffer 17, Litera a, des Anhanges 1 erfüllt, die Bestimmungen des Paragraph 3 a, UVP-G 2000 jedoch nicht

anzuwenden sind, unterliegt das Vorhaben als Gesamtvorhaben und nicht bloß als

Änderungsvorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre nur dann nicht erforderlich, wenn dies durch

eine Übergangsbestimmung normiert würde.

Es ist daher zu prüfen, ob die in diesem Zusammenhang einschlägige

Regelung des § 46 Abs. 18 Z 4 UVP-G 2000 anzuwenden ist. Regelung des Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4, UVP-G 2000 anzuwenden ist.

Diese Bestimmung lautet:

„Auf Vorhaben des Anhanges 1 Z 9 bis 12, 14, 15, 17 bis 19, 25, 26, 63, 64, 79 Auf Vorhaben des Anhanges 1 Ziffer 9 bis 12, 14, 15, 17 bis 19, 25, 26, 63, 64, 79

und 80, die erstmals unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen

und für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 2004 eingeleitet wird, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens

bzw. eine Einzelfallprüfung beantragt.“

Die mögliche Anwendung dieser Bestimmung liegt in der Erteilung der

Rodungsbewilligung durch den Landeshauptmann von Salzburg vom 11.2.1999, Zl. 4/01-40017/5/20-1999, begründet.

Die Antragstellerin könnte sich zur Begründung einer Befreiung von der UVP-Pflicht jedoch nur dann mit Erfolg auf diese Übergangsbestimmung berufen, wenn

- die Rodungsbewilligung vom 11.2.1999 weiterhin aufrecht ist (in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Feststellungsbescheid der

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.12.2005, Zl. 30303/404-80/20- 2005 diesbezüglich eine Bindung des Umweltsenates bewirkt), - das zur Rodungsbewilligung führende Verfahren, welches vor Inkrafttreten

des § 46 Abs. 18 Z 4 UVP-G 2000 abgeschlossen wurde, einem Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4, UVP-G 2000 abgeschlossen wurde, einem

eingeleiteten

gleichzuhalten ist und

- das Kriterium der Projektsidentität erfüllt ist (dabei wird zu prüfen sein, ob eine Rodungsbewilligung, die nicht die Berechtigung zur Errichtung einer bestimmten Anlage verleiht und eine Konkretisierung des Vorhabens nicht in der Weise erlaubt, dass ein Vergleich mit einem modifizierten Projekt hinsichtlich der entscheidenden Kriterien der Projektsidentität möglich ist, ihrem Inhaber und auch seinem (in obligatorischer Hinsicht) Rechtsnachfolger das Privileg der Befreiung von der an sich gegebenen UVP-Pflicht einräumt.

4.5. Zunächst sei daher das Problem des Erlöschens der Rodungsbewilligung

erörtert. Diese Frage stellt sich deshalb, da die Bedingung 3 des Bewilligungsbescheides dessen Erlöschen für den Fall des Unterlassens des Rodungsbeginns binnen 3 Jahren anordnet, während Bedingung 2 den Beginn der (technischen) Rodung erst nach Vorliegen aller zur Verwirklichung des Golfplatzes erforderlichen sonstigen Bewilligungen, die aber innerhalb der Dreijahresfrist nicht erwirkt worden sind, erlaubt.

4.5.1. Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für

solche der Waldkultur (§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975). Eine Rodung bedarf desolche der Waldkultur (Paragraph 17, Absatz eins, Forstgesetz 1975). Eine Rodung bedarf der

behördlichen Bewilligung, welche voraussetzt, dass ein besonderes öffentliches

Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht

entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg.cit.)entgegensteht (Paragraph 17, Absatz 2, leg.cit.).

Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen und Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über

das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind

danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche

zum beantragten Zweck zu binden (§ 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975)zum beantragten Zweck zu binden (Paragraph 18, Absatz eins, Forstgesetz 1975).

4.5.2. Die Rodungsbewilligung vom 11.2.1999 ist im Lichte dieser Bestimmungen

zu interpretieren. Dabei ist der im Spruch des Bescheides zum Ausdruck kommende

Rechtsgestaltungswille der Behörde zu ermitteln. Da die „Bedingungen und Auflagen“ des Bescheides den Zweck verfolgen, die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Rodung abzustecken, sind sie nicht isoliert, sondern im Zusammenhang zu betrachten.

Dabei verfolgt die Bedingung/Auflage 2 offensichtlich den Zweck, sicherzustellen, dass ein nachhaltiger Eingriff in den Wald erst zu einem Zeitpunkt gesetzt wird, wenn rechtliche Hindernisse (aufgrund der erforderlichen Genehmigungen nach anderen Materiengesetzen) dem nicht mehr

entgegenstehen und somit die Erreichung des Rodungszweckes erwartet werden

kann. Dagegen hat die Befristung im Sinne der Bedingung/Auflage 3 den Zweck,

diesen Schwebezustand nicht unbeschränkt aufrecht zu erhalten.

4.5.3. Gemäß Bedingung/Auflage 2 darf die technische Rodung erst dann begonnen werden, wenn sämtliche für die Realisierung des Projektes notwendigen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

Seitens der Antragstellerin wurde unter Berufung auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.3.1988, Zl. 87/10/0140) vorgebracht, dass die Auflage rechtswidrig und daher möglichst eng auszulegen wäre.

Dem ist nicht zu folgen. Abgesehen davon, dass die Rechtskraftwirkung den durch die Auflage Beschwerten daran hindert, mit Erfolg deren Rechtswidrigkeit geltend zu machen, folgt aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich, dass die Forstbehörde eine Rodungsbewilligung nicht mit der Begründung verweigern dürfte, dass das Vorhaben nach anderen Materiengesetzen nicht genehmigungsfähig sei.

Das aber hat die Forstbehörde im vorliegenden Fall nicht getan, sondern lediglich auf das Erfordernis anderer Bewilligungen Rücksicht genommen. Eine solche Berücksichtigung ist zulässig und in diesem Fall sogar außerordentlich sinnvoll. Es soll nämlich sichergestellt werden, dass Waldboden nicht nachhaltig und vielleicht sogar irreversibel beeinträchtigt wird, solange gar nicht gesichert ist, dass der Rodungszweck, der diesen Eingriff rechtfertigt, überhaupt erreicht werden kann.

Es ergibt sich somit, dass die Bedingung/Auflage 2 des Bescheides vom 11.2.1999, Zl. 4/01-40017/5/20-1999, rechtmäßig und rechtswirksam war.

4.5.4. Im Zuge des Verfahrens wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, wie sich der Begriff „technische Rodung“ im Verhältnis zum Begriff „Rodung“ verhalte und welche Schlussfolgerungen sich aus deren Verwendung in den Auflagen 2 und 3 ergeben.

Die Antragstellerin wollte in der „technischen Rodung“ gleichsam eine Teilmenge des Begriffes „Rodung“ erkennen und hat daraus den Schluss gezogen, dass es Handlungen geben könnte, die bereits der Beginn der Rodung wären (wodurch der Bedingung 3 des Rodungsbescheides Genüge getan würde), jedoch noch nicht der technischen Rodung zuzuordnen wären (sodass gleichzeitig die Auflage 2 nicht verletzt wäre).

Auch wenn weder Gesetz noch Bescheid den Begriff der technischen Rodung definieren, so besteht für den Umweltsenat kein Zweifel, dass darunter die faktische Seite der Rodung zu verstehen ist, nämlich die Summe jener Handlungen, die gesetzt werden, um Waldboden in dessen neue Zweckwidmung zu transferieren.

Für faktische Handlungen, die schon „Rodung“, aber nicht

„technische Rodung“

wären, bleibt in diesem Konzept kein Raum.

Im Übrigen stellt das Fällen von Bäumen noch keine Rodung dar (dementsprechend

differenziert auch der Rodungsbescheid zwischen „Schlägerung“ und „Rodung“);

umso weniger können Vorbereitungshandlungen dazu, wie das Antransportieren von

Maschinen oder das Kennzeichnen der Rodungsgrenzen, als

Rodungshandlungen

selbst qualifiziert werden.

Ausgehend von der Beurteilung des forsttechnischen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, das Abfräsen der Baumstöcke gehe über

die übliche forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinaus und stelle dies den Beginn der technischen Rodung dar, wurde damit die Auflage 2 verletzt, da

unbestrittenermaßen keine der sonstigen für die Realisierung des Golfplatzprojektes notwendigen behördlichen Bewilligungen vorlag.

4.5.5. Offensichtlich in Anwendung des § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ordnete die Behörde mit der Bedingung 3 das Erlöschen der Rodungsbewilligung für den Fall 4.5.5. Offensichtlich in Anwendung des Paragraph 18, Absatz eins, Forstgesetz 1975 ordnete die Behörde mit der Bedingung 3 das Erlöschen der Rodungsbewilligung für den Fall

an, dass nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Rechtskraft

des Bescheides

begonnen würde.

Warum die Behörde auf den Beginn und nicht auf den Abschluss der Rodung

abstellte, ist aus dem Bescheid nicht direkt zu ersehen. Die Behörde ging wohl

davon aus, dass, wenn alle sonstigen Bewilligungen vorlägen (vgl. Bedingung 2) davon aus, dass, wenn alle sonstigen Bewilligungen vorlägen vergleiche Bedingung 2)

und einmal mit der Rodung begonnen worden wäre, die Erreichung des Rodungszweckes gesichert wäre. Gerade dies zeigt, dass die beiden in Rede

stehenden Bedingungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, wie dies seitens

der Behörde 1. Instanz und auch von der Forstbehörde jedoch geschehen ist,

sondern in ihrem Zusammenhang zu verstehen sind. Im Lichte dieser Auslegung

kann der bescheiderlassenden Behörde auch nicht unterstellt werden, sie hätte

sich mit einem bloßen Formalakt, wie der Anbringung von Markierungen, begnügen

wollen, und die schwerwiegende Rechtsfolge des Erlöschens bzw. des Nichterlöschens einer Bewilligung von einem unter dem Gesichtspunkt der im Forstverfahren zu schützenden öffentlichen Interessen völlig

irrelevanten Akt

abhängig machen wollen.

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass die Behörde durch die Bedingungen

2 und 3 der Rodungsbewilligung angeordnet hat, dass die Rodungsbewilligung

erlischt, wenn mit der tatsächlichen Umsetzung des die Rodung rechtfertigenden

Projektes nicht binnen der 3-Jahresfrist effektiv begonnen werden würde, sei

es, dass die Projektverwirklichung an der Nichterlangung der sonstigen erforderlichen Bewilligung während dieses Zeitraumes scheiterte, sei es aus anderen Gründen.

4.5.6. Aufgrund der gegebenen Sachlage kommt als relevante Durchführungshandlung der Rodung (welche das Erlöschen der Bewilligung

verhindert hätte) nur das Abfräsen der Wurzelstöcke in Betracht.

Wollte man dies entgegen der Ansicht der Forstbehörde noch nicht als Beginn der (technischen) Rodung verstehen, wäre zwar die Bedingung 2 nicht verletzt, jedoch auch die Bedingung 3 nicht eingehalten, was das Erlöschen der

Rodungsbewilligung zur Konsequenz hätte.

Qualifiziert man das Abfräsen (wie die Forstbehörde es getan hat) als Rodung, war zwar die Bedingung 2 verletzt, aber es schien auch die Bedingung 3 erfüllt.

Dennoch ist die Bewilligung erloschen. Es entspricht nämlich einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass niemand ein Recht daraus ableiten kann, dass er rechtswidrig handelt bzw. indem er sich auf eigenes rechtswidriges Verhalten beruft. Anderenfalls käme man zur für die Rechtsordnung unerträglichen Konsequenz, dass der rechtmäßig Handelnde ein Recht verlieren würde, während der das Recht Verletzende seine Rechtsposition wahrt bzw. verbessert.

Somit kann sich der Antragsteller nicht darauf berufen, dass er das Erlöschen der Rodungsbewilligung verhindert habe, indem er entgegen einer anderen Bedingung des Bescheides Rodungshandlungen gesetzt hat.

4.5.7. Da die Rodungsbewilligung somit nicht mehr aufrecht ist, ist der Antragsteller in Bezug auf die Übergangsvorschriften zum UVP-G 2000 so gestellt, als wäre niemals ein Bewilligungsverfahren eingeleitet worden.

4.5.8. Freilich stellt sich die Frage, ob der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Land vom 12.12.2005, Zl. 30303/404-80/20-2005,

mit dem festgestellt wurde, dass die von der Rodungsbewilligung vom 11.2.1999 erfassten Flächen nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes seien, die UVP-Behörde

darin hinderte, das Erlöschen der Rodungsbewilligung zu relevieren. Darauf

zielt nämlich das Vorbringen der Antragstellerin ab, dass mit der Nichtwald-Feststellung für die UVP-Behörde bindend auch über die untrennbar damit

verbundene Voraussetzung des aufrechten Rodungsbescheides rechtsverbindlich

abgesprochen worden sei.

In der Tat ging die bescheiderlassende Behörde – wenn auch rechtsirrig, wie

oben dargelegt – davon aus, dass die Rodungsbewilligung vom 11.2.1999 weiterhin

aufrecht sei. Einen ausdrücklichen Ausspruch über das Erlöschen bzw. Nichterlöschen des Rodungsbescheides, wie unter lit.a des Antrages des Johannes aufrecht sei. Einen ausdrücklichen Ausspruch über das Erlöschen bzw.

Nichterlöschen des Rodungsbescheides, wie unter Litera a, des Antrages des Johannes

Graf von Moy vom 7.11.2005 gefordert, hat sie allerdings unterlassen.

Für die Bindung der Verwaltungsbehörden an die Entscheidung anderer

Verwaltungsbehörden oder Gerichte ist die Bestimmung des § 38 AVG Verwaltungsbehörden oder Gerichte ist die Bestimmung des Paragraph 38, AVG

einschlägig;

diese lautet:

„Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen

Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über

die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und

diese Beurteilung ihrem Bescheide zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen

Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

Daraus ist zu folgern, dass eine Behörde bei der Beurteilung der Vorfrage an

die rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde gebunden ist, sofern

diese jene Frage als Hauptfrage zu beantworten hat.

Es stellt sich nun zunächst die Frage, ob die von der UVP-Behörde zu

beurteilende Rechtswirksamkeit der in Rede stehenden Rodungsbewilligung als

Hauptfrage im Waldfeststellungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung entschieden wurde und, bejahendenfalls, ob die Bezirkshauptmannschaft

überhaupt zuständig war.

§ 5 des Forstgesetzes regelt: Paragraph 5, des Forstgesetzes regelt:

„(1) Bestehen Zweifel, ob

1. a) Litera a
eine Grundfläche Wald ist oder
2. b) Litera b
ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß Paragraph 19, Absatz eins

Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. Paragraph 19, Absatz 4, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der

Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei

dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.

Weist der Antragsteller nach, dass

1. 1. Ziffer eins
die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. 2. Ziffer 2

eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt wurde

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.“

Schon aus dieser Formulierung wird deutlich, dass die zu lösende Hauptfrage im Waldfeststellungsverfahren eben die ist, ob es sich bei einer Grundfläche um

Wald handelt. Die Gültigkeit einer Rodungsbewilligung ist somit nicht die zu

lösende Hauptfrage. Freilich ist der Antragstellerin zuzugeben, dass die Beurteilung der Rodungsbewilligung im vorliegenden Fall eine Vorbedingung im Waldfeststellungsverfahren war. Gleichsam handelt es sich bei dieser Frage

aber ebenfalls um eine „Vorfrage“. Eine solche zeichnet sich gerade dadurch

aus, dass deren Beantwortung eine notwendige „Vorbedingung“ für die

Hauptfragenentscheidung ist (vgl. VwGH 24.11.1981, 81/11/0059). Hauptfragenentscheidung ist vergleiche VwGH 24.11.1981, 81/11/0059).

Die Frage nach dem Erlöschen der Rodungsbewilligung war somit für die

Forstbehörde im Verfahren gem. § 5 Forstgesetz 1975 gleichermaßen Vorfrage wie Forstbehörde im Verfahren gem. Paragraph 5, Forstgesetz 1975 gleichermaßen Vorfrage wie

nun im UVP-Feststellungsverfahren für die UVP-Behörde. Da insoweit also kein

Verhältnis Hauptfrage – Vorfrage vorliegt, ist es den verschiedenen Behörden

nicht verwehrt, dieselbe Vorfrage jeweils selbst zu beurteilen und auch anders

zu entscheiden. Eine bereits erfolgte Vorfragenbeurteilung durch die eine Behörde entfaltet keine Bindungswirkung für die andere.

Das Argument der Berufungswerberin, die Bindungswirkung wäre im Hinblick auf

die mangelnde Identität zwischen den Antragstellern im Forstverfahren und im UVP-Verfahren zu verneinen, brauchte daher nicht weiter geprüft zu werden.

Ebenso erübrigt sich die Prüfung der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft

Salzburg-Land im Lichte des § 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 Salzburg-Land im Lichte des Paragraph 170, Absatz 2, Forstgesetz 1975.

4.5.9. Somit ergibt sich, dass die Rodungsbewilligung vom 11.2.1999, Zl. 4/01- 40017/5/20-1999 des Landeshauptmannes von Salzburg nach Ablauf der 3-Jahresfrist im März 2002 erloschen ist. Die negative Waldfeststellung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 12.12.2005, Zl. 30303/404-80/20- 2005 vermag daran nichts zu ändern und insbesondere auch nicht die UVP-Behörde

im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 an die Beurteilung der Frage, ob der Rodungsbescheid erloschen ist oder gültig besteht, zu binden. im Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 an die Beurteilung der Frage, ob der Rodungsbescheid erloschen ist oder gültig besteht, zu binden.

Freilich ist die negative Waldfeststellung, solange der Bescheid vom 12.12.2005

dem Rechtsbestand angehört, insofern wirksam, als die betroffenen Flächen nicht

als „Wald“ im Rechtssinne gelten und die an die Waldeigenschaft

geknüpften

Rechtsfolgen nicht eintreten.

4.5.10. Da die Rodungsbewilligung nicht mehr aufrecht ist, geht aber auch die Berufung der Antragstellerin auf die Übergangsbestimmungen,

insbesondere

§ 46 Abs. 18 Z 4 UVP-G 2000 ins Leere. Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4, UVP-G 2000, ins Leere.

Auch wenn man ein vor Inkrafttreten dieser Übergangsbestimmung eingeleitetes

und abgeschlossenes Verfahren als die Privilegierung der Nichtanwendung des UVP-G begründend beurteilen wollte, so geht diese Rechtswohltat im Fall des Erlöschens der Bewilligung in gleicher Weise wieder verloren wie durch

Zurückziehung oder Ab- bzw. Zurückweisung eines

verfahreseinleitenden

Antrages.

4.6. Im Hinblick auf das Vorbringen der Parteien des Verfahrens unter

Bezugnahme auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 23.5.2001, US 5A/2001/3- 14 im Fall Ansfelden, erscheinen einige Bemerkungen hiezu angebracht:

In jenem Fall prüfte der Umweltsenat u.a., ob angesichts der Formulierung

„eingeleitet wurden“ und „die Bestimmungen der UVP-Richtlinie angewendet

werden“ von der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 9 UVP-G 2000 bloß anhängig werden“ von der Übergangsbestimmung des Paragraph 46, Absatz 9, UVP-G 2000 bloß anhängige

Verfahren, oder auch rechtskräftig abgeschlossene erfasst wären. Aufgrund einer Wortinterpretation kam der Umweltsenat zum Schluss, dass nur

abhängige

Verfahren erfasst werden.

Die Ausführungen des Umweltsenates im Fall „Ansfelden“ dürfen nicht dahingehend

verstanden werden, er hätte damit einen weiteren Fall der Nichtanwendung des UVP-G 2000 gleichsam praeter legem geschaffen. Vielmehr handelt es sich um eine Interpretation des Geltungsbereiches des UVP-Gesetzes im allgemeinen, wenn

ausgesprochen wird, dass eine nachträgliche Anwendung auf bereits

rechtskräftig

genehmigte Vorhaben ausgeschlossen sei.

In jenem Fall lagen nämlich sämtliche für die Durchführung des Vorhabens

erforderlichen Bewilligungen vor (ein noch anhängiges Änderungsbewilligungsverfahren ist in diesem Zusammenhang nicht relevant).

Anders als beim hier zu entscheidenden Sachverhalt war der Bewilligungsinhaber

aufgrund der rechtskräftigen materiengesetzlichen Bewilligungen berechtigt,

sein Vorhaben durchzuführen und zu betreiben. Schon aus dem System des

UVP-Gesetzes folgt, dass rechtmäßig bestehende Projekte, gleichgültig ob sie

bereits vor Jahrzehnten bewilligt und durchgeführt wurden oder bloß unmittelbar

vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes, weiterhin rechtmäßig sind und

daher nicht

dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen.

Die Frage der Anwendung von Übergangsbestimmungen stellt sich daher nur und

immer dann, wenn noch nicht sämtliche materiengesetzlichen

Genehmigungen

rechtskräftig und unvernichtbar erteilt wurden.

Da die Bedingungen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen des § 46 Abs. 18 Z 4 UVP-G 2000, wie oben dargelegt, nicht erfüllt sind, ist Da die Bedingungen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen des Paragraph 46, Absatz 18, Ziffer 4, UVP-G 2000, wie oben dargelegt, nicht erfüllt sind, ist

jedenfalls eine UVP

durchzuführen.

5. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, außer dem in Absatz 25. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde, außer dem in Absatz 2

erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet

zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist

berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihr ~~der~~ berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) ihre

Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und dem gemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Aufgrund der dargelegten Erwägungen ist der Umweltsenat zum Ergebnis gelangt,

dass das vorliegende Projekt eines Golfplatzes in der KG Anif wegen der damit

verbundenen Flächeninanspruchnahme gem. Z 17 lit. a des Anhanges 1 zur verbundenen Flächeninanspruchnahme gem. Ziffer 17, Litera a, des Anhanges 1 zum

UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Diese

UVP-Pflicht wird auch durch Übergangsbestimmungen nicht aufgehoben, weil die in Betracht kommende Rodungsbewilligung erloschen ist. Da das Vorhaben dem Anhang 1 Z 17 lit. a zu unterstellen ist, erübrigt sich eine weitere UVP-Pflicht wird auch durch Übergangsbestimmungen nicht aufgehoben, weil die in Betracht kommende Rodungsbewilligung erloschen ist. Da das Vorhaben dem Anhang 1 Ziffer 17, Litera a, zu unterstellen ist, erübrigt sich eine weitere

Prüfung des Tatbestandes der Z 46 (Rodung). Prüfung des Tatbestandes der Ziffer 46, (Rodung).

Es war somit der Berufung Folge zu geben und der angefochtene Bescheid

dahingehend abzuändern, dass die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt

wird. Die Kostenentscheidung im angefochtenen Bescheid bleibt unberührt.

Schlagworte

Änderung, Vorhaben, bestehendes; Rodung, Nebenbestimmung, Bindung an andere behördliche Bewilligungen; Rodung, technische Rodung; Vorfrage, Bindung der UVP-Behörde; Vorfrage, Rodungsbewilligung, Erlöschen; Übergangsbestimmungen, Genehmigungsverfahren, eingeleitetes

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2009

Quelle: Umweltsenat UMSE, <https://www.ris.bka.gv.at/Umse>